

16.06.2015

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Überwachungsgesamtrechnung vorlegen: Transparenz über Situation der Freiheiten in unserer Gesellschaft schaffen!

I. Sachverhalt

Im Jahr 2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig. Neben zahlreichen Kritikpunkten, die das Bundesverfassungsgericht an der staatlichen Datensammlung „Vorratsdatenspeicherung“ äußerte, entwickelte das Gericht die Anforderung für den Gesetzgeber, eine Gesamtbetrachtung vorhandener Datensammlungen bereits bei der Erwägung weiterer solcher Sammlungen durchzuführen. Anlasslose Datensammlungen dürften nur die Ausnahme darstellen und seien deshalb stets im Kontext anderer Datensammlungen zu bewerten. Prof. Dr. Alexander Roßnagel interpretierte diese Gesamtschau als „doppelte Verhältnismäßigkeitsprüfung“, die künftig neben der regulären Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Grundrechtseingriffen durchzuführen sei, um „die Verhältnismäßigkeit der Gesamtbelastung bürgerlicher Freiheiten“ herauszuarbeiten.¹ Die Überwachungsgesamtrechnung ist damit ein Gradmesser für die noch vorhandene Freiheit und Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land.

Bis heute sind weder der Bundes- noch ein Landesgesetzgeber dieser vom Bundesverfassungsgericht formulierten Pflicht nachgekommen.

Auch der wohl kritischste Vorstoß des Bundesgesetzgebers hinsichtlich weiterer Datensammlungen, der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“, nimmt keinerlei Bezug auf die Anforderung einer Überwachungsgesamtrechnung.

Staatliche oder staatlich beauftragte Datensammlungen existieren nicht in einem Vakuum, stellt das Bundesverfassungsgericht klar: Der Gesetzgeber, sei es im Bund oder im Land, hat die jeweils anderen Datensammlungen in seiner Kalkulation miteinzubeziehen. So urteilt

¹ Roßnagel, Prof. Dr. Alexander: *Die „Überwachungs-Gesamtrechnung – Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung*. Neue juristische Wochenschrift 63 18/2010, S. 1240.

Datum des Originals: 16.06.2015/Ausgegeben: 16.06.2015

das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die EU-Ebene „durch eine vorsorgliche Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten wird der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen auch über den Weg der Europäischen Union erheblich geringer“.² In dem europäischen Mehrebenensystem kommt auch dem Land NRW eine Rolle der Überprüfung bestehender Datensammlungen zu – insbesondere da auch öffentliche Stellen des Landes NRW Auftraggeber solcher Datensammlungen sind.

Ungeachtet dessen wurden in den vergangenen Jahren auf allen politischen Ebenen Datensammlungen eingeführt, die sich auf die Freiheitswahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger auswirken. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit thematisiert in seinem neuesten 22. Bericht unter anderem Abfragen von Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten, IMSI-Catcher-Einsätze, kommunale Stauwarnungen durch Bluetooth-Technik oder den Ausbau von kommunalen Videoüberwachungsanlagen. Die Erfassung von KFZ-Kennzeichen ausgelöst durch das Mautgesetz stellt den jüngsten bundespolitischen Vorstoß an Datensammlungen dar. Des Weiteren soll mit der geplanten EU-Richtlinie zur Nutzung von Fluggastdaten eine weitere anlasslose Datensammlung geschaffen werden. Weltweit stehen die Befugnisse der Geheimdienste, auch des Bundesnachrichtendienstes, in deutlicher Kritik.

Die Überwachungsgesamtrechnung dient dem Zweck die Freiheitswahrnehmung der Bürger aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund dürften die Forschungsergebnisse, die seit dem Urteil in 2010 veröffentlicht wurden, die Rechtfertigung von Maßnahmen zur anlasslosen Datenspeicherung weitaus schwieriger gestalten. Die Auswertung von Metadaten, wie beispielsweise die der Vorratsdatenspeicherung, kann zur eben jener „Rekonstruierbarkeit praktisch aller Aktivitäten der Bürger“³ führen, die das Bundesverfassungsgericht für rechtswidrig erklärte. Wie beispielsweise Forscher der Stanford University zeigten, reichen wenige Standortdaten, um detaillierte Verhaltens- und Bewegungsprofile erstellen zu können.

II. Der Landtag stellt fest

Eine Überwachungsgesamtrechnung schafft Transparenz über die verschiedenen staatlichen und staatlich beauftragten Datensammlungen, die sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch dem Gesetzgeber die Möglichkeit einer informierten Bewertung des Standes von Freiheit und Privatsphäre gegenüber staatlicher Datensammlungen geben.

Eine Gesamtschau der existierenden Datensammlungen wurde bislang weder im Prozess eines Gesetzgebungsverfahrens auf Bundes- oder Landesebene noch unabhängig von Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

Hinsichtlich weiteren Interesses einiger Vertreter von Politik und Sicherheitsbehörden an weiteren Datensammlungen, sei es auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene, ist die Durchführung einer Überwachungsgesamtrechnung dringend geboten.

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurden auf allen politischen Ebenen staatliche Datensammlungen eingeführt, die direkten Einfluss auf die Freiheitswahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger haben.

² BVerfG (1. Senat) vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, Rn.218

³ a.a.O.

Der legale Spielraum für eine erneute Einführung der Vorratsdatenspeicherung scheint allein vor dem Hintergrund vorhandener Datensammlungen nicht gegeben.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dem Landtag einen Bericht über die bestehenden staatlichen oder staatlich beauftragten Datensammlungen („Überwachungsgesamtrechnung“) vorzulegen, die mindestens die folgenden Aspekte umfasst:
 - a. Stand der bestehenden Überwachungsmaßnahmen durch die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen
 - b. Überblick über die die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens betreffenden bestehenden Datensammlungen durch Bundes- und EU-Behörden
 - c. Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Auswertbarkeit von Metadaten, pseudonymisierten und anonymisierten Daten
2. eine unabhängige Forschungsarbeit in Auftrag zu geben, die die Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Kriterien zur Auswertung bestehender Datensammlungen im Sinne einer doppelten Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie eine empirische Analyse der gegebenen Überwachungsgesamtrechnung umfasst.
3. auf Grundlage der Überwachungsgesamtrechnung gegebenenfalls einen Reformprozess bestehender Landes- oder Bundesgesetze anzustoßen.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Frank Herrmann
Dirk Schatz

und Fraktion